


Datum

13. Juli 2020

**Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Ihr Antrag vom 28. Mai 2020

Sehr geehrte 

auf Ihren per E-Mail vom 28. Mai 2020 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

**B e s c h e i d:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

**Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 28. Mai 2020 haben Sie beantragt, Ihnen die Liste der Sozialwohnungen, die nach § 2 Wohnraumgesetz Berlin (WoG Bln) mietzuschussberechtigt sind, zuzusenden.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail



Internet

[www.stadtentwicklung.berlin.de](http://www.stadtentwicklung.berlin.de)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

## II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Zusendung der Liste der Sozialwohnungen, die mietzuschussberechtigt sind, kann jedoch aus folgenden Gründen nicht gewährt werden:

Nach § 6 Absatz 1 IFG besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Auskunft nicht, wenn der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt.

Nach § 2 WoG Bln haben Mieterhaushalte im öffentlich geförderten Wohnungsbau unter den in § 2 WoG Bln genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Zuschuss zur Miete. Mietzuschussberechtigt ist der konkrete Mieterhaushalt und nicht die Wohnung selbst.

Schon allein anhand der Adressen sind Rückschlüsse auf die finanziellen Verhältnisse der Mieterhaushalte der jeweiligen Häuser möglich, denn nach § 2 WoG Bln ist Voraussetzung für den Bezug von Sozialbauwohnungen, dass das Haushaltseinkommen innerhalb der gesetzlichen Grenzen des Wohnraumförderungsgesetzes i. V. m. den Berliner Einkommengrenzen liegt. Darüber hinaus würde offenbart, dass dort wohnende Mieterhaushalte ggf. staatliche Leistungen beziehen.

Die Zusendung einer Liste von Sozialwohnungen, die unter den Anwendungsbereich des § 2 WoG Bln fallen, verstößt gegen § 6 Abs. 1 IFG, weil dadurch schutzwürdige personenbezogene Daten Dritter, nämlich der Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Häuser, offenbart würden. Schließlich sind keine Gründe ersichtlich, dass Ihr Informationsinteresse dem Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner an der Geheimhaltung Ihrer personenbezogenen Daten überwiegt.

## III.

Für die Ablehnung der Akteneinsicht wird keine Gebühr erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 6 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung, Kostenstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

